

VEREINSSTATUTEN

- 1. Name und Sitz** 1.1 Unter dem Namen SPEKTRUM GEROLDSWIL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Geroldswil.
- 2. Zweck** 2.1 Der Verein bezweckt, die zwischenmenschlichen Beziehungen und kulturellen Bemühungen in Geroldswil zu fördern und zu koordinieren.
2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2.3 Der Verein arbeitet eng mit den Behörden zusammen.
- 3. Mittel** 3.1 Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge der Mitglieder, er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
- 4. Mitgliedschaft** 4.1 Als Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die am Vereinszweck interessiert sind, aufgenommen werden.
- 5. Austritt und Ausschluss** 5.1 Ein Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich und hat mit Brief an den Präsidenten zu erfolgen.
5.2 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat aber das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.
- 6. Vereinsorgan** 6.1 Die Mitgliederversammlung
6.2 Der Vorstand
6.3 Die Rechnungsrevisoren
- 7. Mitgliederversammlung** 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindest einmal zusammen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die politische Gemeinde Geroldswil dies verlangen.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
7.2 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
7.4 Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
7.5 Abnahme des Jahresberichtes.
7.6 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes, die schriftlich 10 Tage vor der Mitgliederversammlung publiziert werden müssen.
7.7 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.
7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.
7.9 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und mindestens einem Beisitzer.
- 8.2 Die politische Gemeinde Geroldswil hat Anrecht auf einen ständigen Sitz im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 8.3 Bei einem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Amtszeit besitzt der Vorstand das Recht der Selbstergänzung.
- 8.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, ferner wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten.

9. Unterschriften

- 9.1 Rechtverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

10. Rechnungsrevisoren

- 10.1 Die Revisoren haben die Buchführung, die Jahresrechnung und den Vermögensbestand zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, auch im Laufe des Geschäftsjahres Kontrollen vorzunehmen.
- 10.2 Durch die Mitgliederversammlung werden ein 1. Revisor, ein 2. Revisor und ein Ersatzrevisor gewählt. Die Revisoren müssen Mitglieder des Vereins sein. Nach zwei Amtsjahren scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor und Ersatzrevisor rücken nach.

11. Haftung

- 11.1 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich des Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

- 12.1 Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 12.2 Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert worden sind.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 13.2 Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser in das Eigentum der politischen Gemeinde Geroldswil, die ihn jedoch nur zu einem Zwecke verwenden darf, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnlich ist.

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 15. Januar 1974 und treten sofort nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 30. März 1984 hat dieses Statuten einstimmig genehmigt.

SPEKTRUM GEROLDSWIL

Die Präsidentin

Die Aktuarin:


